

Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark)

Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren und Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Arendsee (Altmark) (Feuerwehrgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen Anhalt vom 10. August 2009 (GVBl. LSA 2009, 383) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1; 22 Abs. 3 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 07.06.2001 (GVBl. LSA S. 190) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, 405) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) in seiner Sitzung am 17. März 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenanspruch

- (1) Der Einsatz der Feuerwehr ist bei Bränden, Notständen und Hilfeleistung zur Rettung von Menschen und Tieren aus Lebensgefahr unentgeltlich. Ansprüche auf Ersatz von Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.
- (2) Für andere als die in Absatz 1 genannten Leistungen der Feuerwehr verlangt die Stadt gemäß dem beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, Kostenersatz.
- (3) Ein Anspruch auf Leistungen gemäß Abs. 2 besteht nicht.
- (4) Leistungen gemäß Abs. 2 können von der vorherigen Zahlung der Gebühren oder von der Hinterlegung eines entsprechenden Betrages abhängig gemacht werden.
- (5) Verzichtet der Besteller auf die Leistungen, nachdem Kräfte der Feuerwehr bereits ausgerückt sind oder machen sonstige Umstände die Leistung unmöglich, so sind die Gebühren gleichwohl in voller Höhe nach der tatsächlichen Inanspruchnahme zu entrichten, wenn die Leistung der Feuerwehr aus Gründen unterbleibt, die vom Besteller zu vertreten sind. Falls die Leistung nicht erbracht wird aus Gründen, die der Besteller nicht zu vertreten hat, obliegt dem Besteller die Beweislast für alle Tatsachen seines Risikobereiches.
- (6) Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Abs. 3 S.2 BrSchG erfolgt gegen Kostenersatz.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Besteller und derjenige verpflichtet, zu dessen Gunsten oder in dessen Auftrage die Leistung erfolgt. Wird die Leistung von mehreren bestellt oder im Interesse mehrerer Personen vorgenommen, so haftet jeder Einzelne als Gesamtschuldner.
- (2) Kostenerstattungspflichtig ist:
 1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 7 SOG LSA gilt entsprechend,
 2. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 SOG LSA gilt entsprechend,
 3. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden,
 4. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst.

§ 3

Entstehung der Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Beendigung der Leistung. Die Gebühr wird in einem Gebührenbescheid festgesetzt und ist innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides zu entrichten. Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 4

Gebührenberechnung

- (1) Die Zeiten, die der Gebührenfeststellung zugrundegelegt werden, beginnen bei den
 1. Personalkosten mit der Alarmierung und enden mit der wieder hergestellten Einsatzbereitschaft und
 2. Fahrzeug- und Gerätekosten beim Verlassen des Gerätehauses und enden mit der Rückkehr zum Gerätehaus.
- (2) Abgerechnet wird nach vollen und halben Stunden. Bei der Abrechnung wird die erste Stunde voll gerechnet. Jede angefangene weitere Stunde wird bis zu 30 Minuten als halbe Stunde gerechnet, darüber hinaus als volle Stunde. Hiervon ausgenommen sind Geräte, diese werden ausschließlich in vollen Stunden abgerechnet.
- (3) Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gilt auch bei der Bemessung der Kosten. Deshalb sind bei der Kostenfestsetzung nur diejenigen Aufwendungen zu berücksichtigen, die für die Amtshandlung tatsächlich erforderlich waren. Es sind daher nur die Kräfte, Fahrzeuge und Geräte in Ansatz zu bringen, die bei nachträglicher Beurteilung der Sachlage notwendig gewesen wären. Dies gilt auch für die Berechnung der Auslagen für die Vorbereitung von Leistungen.
- (4) Die Gebührenberechnung richtet sich nach dem beiliegendem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (5) Leistungen, die dem Ausbildungs- bzw. Übungsdienst, einem überwiegend gemeinnützigem Zweck, der Pflege des Brauchtums oder der Förderung des Gemeinschaftslebens der Stadt Arendsee (Altmark) dienen, sind gebührenfrei.

§ 5

Stundung oder Erlass der Gebühren

Die Gebühren können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 6

Haftung

- (1) Für Schäden, die bei der Ausführung eines entgeltpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr entstehen, haftet der Träger der Freiwilligen Feuerwehr nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Haftung des Trägers der Freiwilligen Feuerwehr für Unfälle, die sich aus der Benutzung solcher Geräte ergeben, die die Feuerwehr nicht selbst bedient, ist ausgeschlossen. Für die Beschädigung solcher Geräte haftet während der Zeit der Inanspruchnahme der Benutzer und der Besteller als Gesamtschuldner.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Arendsee vom 01.01.2002 außer Kraft.

Arendsee, 18. März 2014

(Dienstsiegel)

Klebe

Bürgermeister

Anlage

Kostentarif

Kostentarif zur Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren und Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Arendsee

1. Kosten und Gebühren für Personalleistungen (je angefangene halbe, sowie volle Einsatzstunde)

	<u>pro ½ Stunde</u>	<u>pro Stunde</u>
1.1. Gruppe 1 (Verbands-, Zug- und Gruppenführer)	14,00 €	28,00 €
1.2. Gruppe 2 (sonstige Einsatzkräfte)	9,00 €	18,00 €

2. Kosten und Gebühren für den Einsatz von Fahrzeugen (je angefangene halbe, sowie volle Einsatzstunde)

	<u>pro ½ Stunde</u>	<u>pro Stunde</u>
2.1. Hilfeleistungslöschfahrzeuge, Löschfahrzeuge und Tanklöschfahrzeuge	51,00 €	102,00 €
2.2. Tragkraftspritzenfahrzeuge	45,00 €	90,00 €
2.3. Einsatzleitwagen, analog für Mannschaftstransportfahrzeuge	10,00 €	20,00 €

3. Kosten und Gebühren für den Einsatz und die Überlassung von Geräten außerhalb des Einsatzes von Fahrzeugen (je angefangene Einsatzstunde)

3.1. Atemschutzgerät (Schutzausrüstung, Druckluftflasche, Pressluftatmer, Maske)	30,00 €
3.2. Tragkraftspritze	30,00 €
3.3. Tauchpumpe	10,00 €
3.4. Motorsäge (Säge, Schutzausrüstung)	25,00 €
3.5. Stromaggregat	20,00 €
3.6. Chemikalienschutzanzug	15,00 €
3.7. Rettungsboot	40,00 €

4. Kosten und Gebühren für Verbrauchsmaterial und Betriebsstoffe

Verbrauchsmaterial, wie Ölbindemittel,
Absperrband,
Einsatzkleidung/Schutzausrüstung,
Batterien,
Trennschreiben und
Schaummittel

werden nach dem tatsächlichem Verbrauch zu Tagespreisen, zuzüglich einer Verwaltungspauschale von 20 v. H., berechnet.

Die jeweilige Entsorgung wird nach den tatsächlichen Kosten, zuzüglich einer Verwaltungspauschale von 20 v. H., berechnet.

5. Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistung, Fremdgerät und Fremdmaterial

Die zur Erfüllung des Einsatzes notwendigen Fremdleistungen, Fremdgeräte und Fremdmaterialien werden zum Selbstkostenpreis erhoben.

6. Zuschlag bei missbräuchlicher Alarmierung

Bei missbräuchlicher Alarmierung wird zusätzlich zu den Kosten gem. Ziffern 1, 2 und 3 eine Gebühr in Höhe von **250,00 €** erhoben.